

**Stellungnahme Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz,
das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldge-
setz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversi-
cherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine
Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-
Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG
2013)**

BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

Per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen sind mehr als 70 Organisationen aus den Be-
reichen mobile und stationäre Pflege und Betreuung, Behindertenarbeit und Wohnungslo-
senhilfe als Mitglieder vertreten. Von nachstehenden Anmerkungen abgesehen wird von
diesen Organisationen kein Einwand gegen den vorgelegten Entwurf erhoben.

Allgemeines

Da die Mitgliedsorganisationen des Dachverbands dem BAGS-Kollektivvertrag unterliegen,
der bereits seit Februar 2013 eine kollektivvertraglich vereinbarte Pflegekarenzregelung
festgeschrieben hat, ergeben sich für diese Organisationen keine maßgeblichen Änderun-
gen. Eine Harmonisierung der Fristen dieses Entwurfs mit denen des BAGS-KV wäre jedoch
wünschenswert.

Die gesetzliche Regelung, wonach nun pflegende und betreuende Angehörige durch die
Schaffung eines Rechtsanspruchs auf ein Pflegekarenzgeld im Bundespflegegeldgesetz
finanziell abgesichert werden, wird als sehr wichtig begrüßt.

Zu § 14c bzw. 14d AVRAG:

Die Mindestdauer von einem Monat scheint in Hinblick auf die Planbarkeit für Unternehmen
und die Notwendigkeit der Gewährleistung einer Vertretung für die pflegenden Angehörigen
zu kurz. Eine Mindestdauer von zwei Monaten (wie im BAGS-KV vereinbart) erscheint hier
sinnvoller.

Gemäß den Erläuterungen sollen Pflegekarenz und Pflegezeit Überbrückungsmaßnah-
men darstellen, dennoch sollte in Anbetracht der sehr eingeschränkten Möglichkeiten einer
weiteren Inanspruchnahme und unter dem Aspekt, dass Pflege und Betreuung mitunter von
längerer Dauer sind, die Maximaldauer von drei auf zwölf Monate (analog der Regelung im
BAGS-KV) ausgedehnt werden, eventuell ausgestaltet als Verlängerungsmöglichkeit.

Denkbar wäre auch eine analoge Regelung zum neuen § 12c BPGG.

Die Rückkehrmöglichkeit nach „frühestens zwei Wochen“ erscheint zu kurz im Hinblick auf die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen im Unternehmen, die Monatsfrist gemäß BAGS-KV schiene hier angemessen.

Auch sollte der Zeitpunkt der Rückkehr, v.a. in Fällen der Pflegezeit, immer auf einen Monatsersten fallen.

Zu § 6 bzw. 7 BMSVG:

Die vorgeschlagene Regelung wird dahingehend verstanden, dass im Falle einer Pflegekarenz die Beitragszahlung zu Lasten des Bundes erfolgt, während bei der Pflegezeit die Unternehmen die ungekürzten Beiträge weiter zu entrichten haben. Wünschenswert wäre, dass analog auch diese (Differenz-)Beitragsleistung vom Bund übernommen wird.

Zu § 21c BPGG:

Eine finanzielle Absicherung nicht nur für pflegende und betreuende Angehörige, die Pflegekarenz bzw. Pflegezeit vereinbaren, sondern auch für Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, erscheint sehr begrüßenswert.